

Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 29. Januar 2000**

(geändert am 16. Februar 2008/5)

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen: Team SBM (e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in 35688 Dillenburg-Oberscheld.
3. Diese Eintragung erfolgt beim Amtsgericht.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke, der Abgabenordnung.
5. Zweck des Vereins ist:
 - 5.1 Die Ausübung des Motorradsports
 - 5.2 Er fördert die Verbesserung des Ansehens der Motorradfahrer in der Öffentlichkeit.
 - 5.3 Die Förderung der Verkehrssicherheit durch Motorradsicherheitstrainings verwirklicht insbesondere den Satzungszweck.

§ 2

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und schließt die Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung ein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 durch Tod
 - 1.2 durch freiwilligen Austritt
 - 1.3 durch Ausschluss
2. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand

§ 5

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Vorstand

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand vertreten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, oder aber auf schriftlichen Antrag von wenigsten 50% der aktiven Mitglieder, innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
3. Einberufung und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich, mit 14 tägiger Frist, durch Einladung aller Mitglieder.
Die Einladungen erfolgen per Email, Mitglieder ohne Emailadresse werden per Post benachrichtigt.
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sie ist nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der anwesenden Mitglieder erfolgen mit einfacher Mehrheit.
Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, sowie seine Abberufung aus wichtigem Grund, die Festsetzung der Beiträge und Umlagen, die Entlastungserteilung an den Vorstand und die Wahl von Kassenprüfern.
6. Über den Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus drei Teilen:

➤ Teil I: Der geschäftsführende Vorstand. Dieser wird vertreten durch:

- 1.Vorsitzenden
- 2.Vorsitzenden

➤ Teil II: Der erweiterte Vorstand. Dieser wird vertreten durch:

- 1.Vorsitzenden
- 2.Vorsitzenden
- 1.Kassierer
- 2.Kassierer
- 1.Schriftführer
- 2.Schriftführer
- 1.Zeugwart
- 2.Zeugwart

➤ Teil III: Der erweiterte, nicht stimmberechtigte Vorstand. Laut Mitgliederbeschluss vom 16.02.2008 gelten Trainer (Instruktoren) und aktive Mitglieder automatisch als gewählte Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht bereits in den Vorstand (Teil I und II) gewählt sind. Diese Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Über eine Teilnahme an Vorstandssitzungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und übt alle, ihm durch Satzung oder Gesetz eingeräumten Befugnisse aus. Seine Arbeit erfolgt ehrenamtlich.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Beisitzer werden jährlich gewählt. Sie haben bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands kein Stimmrecht. Über eine Teilnahme an Vorstandssitzungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Werner Schmäing

Angelika Schmäing

Stephan Mußlick

Andrea Schwarz

Ralf Göbel

Burkhard Steinle

Ralf Semmler